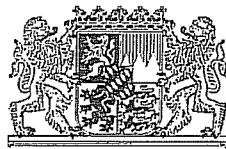
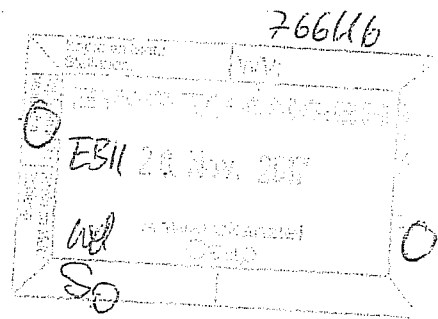


Amtsgericht Bayreuth

Az.: 103 C 1054/17



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Czap** Wolf-Dieter, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 766/16

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Bayreuth durch den Richter am Amtsgericht am 15.11.2017
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.10.2017 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 321,30 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 53,55 € vom 10.11.2016 bis 01.02.2017 und aus 321,30 € ab dem 02.02.2017 sowie vorgerichtliche Kosten i.H.v. 96,82 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 321,30 € festgesetzt.

Tatbestand

entfällt gem. § 313a ZPO

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als überwiegend begründet.

Das angerufene Gericht ist aufgrund der nach § 38 Abs. 1 ZPO zulässigen Gerichtsstandsvereinbarung zuständig. Die Beklagte gilt als Kaufmann nach § 1 Abs. 1 HGB.

Der Klägerin steht das vereinbarte Entgelt aus dem zwischen den Parteien geschlossenen „Anzeigenauftrag Geschenkbuch“ zu.

Der Vertragsschluss, die Herstellung des Buches mit der Werbeannonce der Beklagten und dessen Verteilung sind unbestritten.

Die Beklagte konnte sich vom Vertrag nicht durch Rücktritt lösen.

Weder wurde der Beklagten ein vertragliches Rücktrittsrecht in dem für eine feste Laufzeit abgeschlossenen Vertrag eingeräumt noch hat die Klägerin gegen die Konkurrenzschutzklausel verstoßen. Hierbei kann dahinstehen, ob es sich um einen Werkvertrag handelt, denn auch ein auf §§ 631 Abs. 2, 634 Ziff. 3, 323 Abs. 1 BGB gestütztes Rücktrittsrecht scheidet aus, da das von der Klägerin erstellte Werk nicht mangelhaft ist.

Zwar ist die als Individualvereinbarung zu wertende handschriftliche Einfügung „einziges Kosmetikstudio der Ausgabe 2016-2019“ nach §§ 133, 157 BGB dahingehend auszulegen, dass in dem von der Klägerin herzustellenden und verteilenden Geschenkbuch nur ein Kosmetikstudio beworben wird, nämlich das von der Beklagten betriebene. Diese Auslegung entspricht auch dem Parteiwillen, da die Beklagte ein solches Kosmetikstudio führt und damit auch vom Sinn und Zweck der Vereinbarung her ein Schutz der Beklagten vor konkurrierenden Kosmetikdienstleistungen

bezweckt werden soll, die in direkter und unmittelbarer Konkurrenz zu dem von der Beklagten betriebenen Erwerbsgeschäft stehen.

Einen solchen Verstoß sieht das Gericht allerdings nicht in der im Buch zeitgleich veröffentlichten Annonce des Unternehmens „L“, da die Annonce sowohl vom optischen Eindruck als auch vom Inhalt her auch für einen unbefangenen Leser als Werbeannonce eines Friseurgeschäfts aufzufassen ist, welches lediglich als Nebenleistungen kosmetische Behandlungen anbietet. Sowohl aus der optischen Gestaltung mit zwei kunstvoll frisierten Frauenköpfen als auch dem Wortlaut „Frisuren und Styling für Menschen mit Stil“ sowie „Haarstyling auf höchsten Niveau und Service in Perfektion“ erschließt sich für jeden unbefangenen Leser der Schwerpunkt der Tätigkeit dieses Unternehmens in denjenigen, die üblicher Weise von einem Friseurgeschäft erwartet werden, nämlich in erster Linie Pflege der Haartracht mit Nebenleistung kosmetischer Art. Dies ist aber mit der von der Beklagten ausgeführten Tätigkeit nicht vergleichbar, die unter „h“ firmiert und ihre Leistungen mit „Schönheit in anderen Dimensionen“ bewirbt, die sich alleine und ausschließlich auf Kosmetikbehandlungen beziehen. Es handelt es sich somit um zwei unterschiedliche Tätigkeitsfelder. Dies verdeutlicht schon das in ihrer Annonce gezeigte Werbegesicht mit der unter Blüten verborgenen Haartracht und der hierin verfolgten Werbebotschaft kosmetischer Behandlungen im Gesichtsbereich. Hiervon grenzt sich die Annonce des Unternehmens „L“ deutlich ab, die mit einem die dreiviertel Höhe ausfüllenden Bild versehen ist, welches aufgrund der Fokussierung und der Belichtung eindeutig auf die offene Haartracht der abgebildeten Frau abstellt. Das dermatologische Erscheinungsbild der abgebildeten Frau steht hierbei – auch aufgrund der gewählten Profilsansicht – offensichtlich im Hintergrund. In diesem Zusammenhang ist auch das im rechten mittleren Bereich der Annonce zu findende kleinere zweite Beispielsbild zu sehen, welches ebenfalls den Schwerpunkt auf die Frisur legt. Ein unbefangener Leser kann also erkennen, dass die Tätigkeit von Frau auf Haargestaltung und nur nebenbei auf die damit einhergehenden üblichen kosmetischen Nebenleistungen wie etwa Behandlung von Augenbrauen und Wimpern abzielt, wogegen die Geschäftstätigkeit der Beklagten auf das ästhetische Erscheinungsbild des Gesichts und damit der Person als Ganzes gerichtet ist. Hieran wird sich auch der durchschnittliche Kunde orientieren, der entweder kosmetische Behandlungen oder Haargestaltung wünscht und demnach das jeweilige Unternehmen differenzieren kann.

Somit liegt keine konkurrierende Tätigkeit vor und die Beklagte kann sich nicht auf ein gesetzliches Rücktrittsrecht stützen. Sie ist daher zur Bezahlung des unstreitigen Vertragspreises verpflichtet, wobei aufgrund der Vertragsklausel Gesamtfälligkeit eintrat, weil sie sich mit den Teilleistungen in Verzug befand.

Verzug mit dem hier eingeklagten Restbetrag aus der ersten Rechnung vom 31.03.2016 trat iHv 53,55, € am 10.11.2016 ein und die Klägerin kann gem. §§ 288 II, 286 I 1, III BGB Verzugszinsen verlangen. Verzugsbeginn ist dabei der 10.11.2016. Das in der Terminliste vereinbarte Datum ist nicht ausschlaggebend, weil dies nicht als eine nach dem Kalender bestimmte Zeit gem. § 286 I Nr. 1 BGB angesehen werden kann. Dazu wäre eine vertragliche Vereinbarung notwendig, eine einseitige Bestimmung des Gläubigers ist nicht ausreichend. Hier war aber lediglich einseitig durch die Klägerin in der Rechnung vom 31.03.2016 festgelegt worden, bis zu welchem Zeitpunkt die Beklagte jeweils zahlen muss. Allerdings kommt der Schuldner gem. § 286 III 2 BGB spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung leistet. Daraus lässt sich das Fälligkeitsdatum für die dritte Rate am 10.10.2016 entnehmen. Nach Zuzählen der 30 Tage lässt sich der 10.11.2016 als Verzugsbeginn für die dritte Rate festhalten. Die vierte Rate in Höhe von 53, 55 € war seit dem 10.01.2016 fällig. Da die Beklagte aber schon durch Schreiben vom 24.01.2017 erneut zur Zahlung aufgefordert wurde und darin eine Mahnung gem. § 286 I 1 BGB zu sehen ist, kam sie hierdurch in Verzug. Der nach Eintritt der Gesamtfälligkeit geschuldete Betrag war ab Widerruf des Bankeinzugs sofort fällig und wurde ebenfalls am 24.01.2017 angemahnt, aber in beiden Fällen mit Zahlungsziel zum 02.02.2017. Die weitergehende Klage war abzuweisen.

Bezüglich der gem. §§ 286, 280 Abs. 2 BGB geschuldeten Mahnauslagen wird auf die Klageschrift Bezug genommen.

Kosten: § 92 Abs. 2 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Bayreuth
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bayreuth
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.11.2017

gez.

JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bayreuth, 15.11.2017



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

